

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 35 NÖ LPW Niederschrift der Landeswahlkommission und der Dienststellenwahlkommission beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

NÖ LPW - NÖ Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Dienststellenwahlkommission beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und die Landeswahlkommission haben das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:
- a) Die Bezeichnung der Wahlkommission,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlkommission, der Wahlzeugen und Beobachter,
- c) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung sowie die Feststellungen nach§ 21 Abs. 1,
- d) die Feststellungen nach den Bestimmungen der§§ 32, 33, 34,
- e) die Namen der von jeder Wählergruppe gewählten Bewerber in der Reihenfolge der Kandidatenliste,
- f) die Namen der Ersatzmänner in der Reihenfolge der Kandidatenliste.
- (2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, dann ist der Grund hiefür anzugeben.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at